



## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Städtischer Bauhof Jena“</b>	<b>250</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Stadtwirtschaft Jena“</b>	<b>251</b>
<b>Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)</b>	<b>252</b>
<b>Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtsesshafte in der Stadt Jena</b>	<b>252</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>253</b>
Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes B-Dd 10/2001 für das Wohngebiet „Der König“ der Stadt Jena im Ortsteil Drackendorf	253
Mitgliederversammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Jenaprießnitz/Wogau	254
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit eines Grenzregelungsbeschlusses	254
Ausschusssitzungen	254
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>255</b>
Ausbau Stadtrat-Lehmann-Straße	255
Erweiterungsbau Sportanlage Zwätzen 1. BA	255
<b>Amtsblatt Nr. 3/01 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena</b>	<b>Beilage</b>

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Städtischer Bauhof Jena“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) hat der Stadtrat in der Sitzung am 20. Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Städtischer Bauhof Jena“ vom 07.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/95 vom 09.03.1995, S. 68), geändert durch die Satzung vom 28.01.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 11/98 vom 19.03.1998, S. 92) wird wie folgt geändert:

#### I.

In § 1 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) das Stammkapital des Städtischen Bauhofes beträgt 130.000,00 □ (250.000 DM).“

#### II.

In § 5 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 8.000,00 □ (15.000,00 DM) übersteigen;
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 8.000,00 □ (15.000,00 DM) überschreiten;
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn

- der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 □ (20.000,00 DM) überschreitet;
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 □ (20.000,00 DM) überschreiten;
  7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 8.000,00 □ (15.000,00 DM) übersteigt und 100.000,00 □ (200.000,00 DM) unterschreitet;
  8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 □ (10.000,00 DM) beträgt;
  9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 □ (10.000,00 DM) im Einzelfall beträgt;
  10. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind;
  11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden;
  12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.“

#### III.

In § 6 Abs. 1 werden die Ziffern 2 und 9 wie folgt geändert:

„2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten, soweit diese den Umfang von 25.000,00 □ (50.000,00 DM) im Einzelfall überschreiten.

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 □ (100.000,00 DM) überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.“

#### IV.

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Die in Euro ausgewiesenen Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

### Artikel 2

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 02.08.2002

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Stadtwirtschaft Jena“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) hat der Stadtrat in der Sitzung am 20. Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Stadtwirtschaft Jena“ vom 19.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/99 vom 24.06.1999, S. 202) wird wie folgt geändert:

#### I.

In § 1 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Stammkapital der Stadtwirtschaft beträgt 2.000.000,-- DM / 1.100.000,-- □.“

#### II.

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.“

#### III.

In § 5 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit

sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000,00 DM / 50.000,00 □ übersteigen,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 500.000,00 DM / 250.000,00 □
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 DM / 20.000,00 □ überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 40.000,00 DM / 20.000,00 □ überschreiten.
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,00 DM / 250.000,00 □ übersteigt,
8. Erlass von Verordnungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000,00 DM / 10.000,00 □ beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 DM / 25.000,00 □ im Einzelfall beträgt,
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. Bestätigung des Messeplanes für den Bereich Fremdenverkehr,
13. touristische Mitgliedschaften des Bereiches Fremdenverkehr.“

#### IV.

In § 6 Absatz 1 werden die Ziffern 10, 11 und 12 wie folgt geändert:

- „10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 500.000,00 DM / 250.000,00 □ übersteigen.
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 DM / 125.000,00 □ übersteigen.
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 DM / 250.000,00 □ überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert.“

#### V.

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Die in Euro ausgewiesenen Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 02.08.2002

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung v. 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) i.V.m. § 49 Abs. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) erlässt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung) vom 12.06.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/91 vom 25.11.1991, S. 18, zuletzt geändert am 08.02.1994 (Amtsblatt Nr. 11/94 vom 20.05.1994, S. 4) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz (1) Satz 1 wird der Textteil „der Bauordnung“ ersetzt durch den Text „ThürBO“.
- § 1 Absatz (1) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Geldbetrag wird entsprechend § 49 Abs. 8 ThürBO verwendet.“
- § 3 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

Zone I	Altstadt	20.000,00 DM/10.000,00 €
Zone II	Innenstadt außer Altstadt	16.000,00 DM/ 8.000,00 €
Zone III	Nebenzentren und Ortslagen	12.000,00 DM/ 6.000,00 €
Zone IV	übriges Stadtgebiet	6.000,00 DM/ 3.000,00 €
Zone V	Sanierungsgebiete in den Grenzen der förmlich	

festgelegten Sanierungsgebiete „Sophienstraße“ und „Karl-Liebnknecht-Straße“ 15.000,00 DM/ 7.500,00 €

- In § 3 wird folgender Absatz (5) hinzugefügt:

„(5) Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 3 Sonstiges

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Ablösesatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:  
Jena, den 02.08.2001

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtsesshafte in der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - ) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtsesshafte in der Stadt Jena vom 13.04.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/94 vom 15.07.1994, S. 2) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Woche für jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,

42,00 DM / 21,70 □, für jede Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 21,00 DM / 10,50 □.“

2. § 5 wird zu § 6
3. § 5 erhält folgenden Wortlaut:  
„§ 5 Besonderheiten  
Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.“

**Artikel 2  
Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekanntzumachen.

(2) Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 02.08.2001

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes B-Dd 10/2001 für das Wohngebiet „Der König“ der Stadt Jena im Ortsteil Drackendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.04.2001 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Der König“ im Ortsteil Drackendorf, bestehend aus den Planzeichnungen vom 01.03.2001 und dem Textteil einschließlich Maßnahmen-Blättern zur Grünordnung vom 01.03.2001, als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.07.2001 wurde der Bebauungsplan unter Az. **210-4621.20-05300-WR-Der König** genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena, Gemarkung Dracken-

dorf: Flur 1, Flurstücks-Nr. 168, 169, 170, 173/1 (teilweise), 177, 178/1 und 178/2.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit **vom 20.08.2001 bis zum 27.08.2001** kann der genehmigte Bebauungsplan „Der König“ einschließlich Textteil und Begründung montags bis freitags von 9.00-12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00-16.00 Uhr und donnerstags von 14.00-18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, Zimmer 711, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Der König“ im Ortsteil Drackendorf tritt am 27.08.2001 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, Zimmer 713, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 01.08.2001

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)

### Mitgliederversammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Jenaprießnitz/Wogau

Am **Freitag, dem 31. August 2001**, findet die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Gemarkungen Jenaprießnitz und Wogau statt.

**Ort:** Saal in Jenaprießnitz

**Zeit:** 19.00 Uhr

Jagdgenosse ist, wer Grundeigentümer von jagdbaren Flurstücken (z. B. Wald, Feld, Wiese usw.) in den Gemarkungen Jenaprießnitz und Wogau ist.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Geschäftsbericht des Jagdvorstehers
- Bericht des Kassenführers
- Diskussion zu diesen beiden Berichten
- Bestätigung eines Vorstandsmitgliedes
- Wahl der 2 Rechnungsprüfer
- Beschluss über Satzungsänderungen (Sitz der JG, Grenzen der JG, Streichung von § 6, Abs. (3); Streichung § 16 Abs. (2) und (3) ...)
- Beantragung der Eigenständigkeit der JG bei der Stadt Jena
- Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
- Beschluss über eine Aufwandsentschädigung d. Vorstandes
- Sonstiges

Im Falle der Verhinderung eines Jagdgenossen kann dieser durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf einen anderen Jagdgenossen übertragen!

gez. Beyer

**Der Jagdvorstand**

### Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit eines Grenzregelungsbeschlusses

Stadt Jena

Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle:

Katasteramt Jena

Heinrich-Heine-Str. 1

07749 Jena

### Bekanntmachung

Der Grenzregelungsbeschluss vom 25.07.2001 für das Verfahrensgebiet „**Kritzgraben**“ ist am 31.07.2001 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB

an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 09. August 2001

Der Vorsitzende des  
Umlegungsausschusses

R. Scheelen (Siegel)



### Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **16.08.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 25/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

#### Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Neufassung der DA 1/15 – Dekorationsleistungen und Repräsentationsaufgaben (Euro-Umstellung)
- Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen der Stadtgärtnerei (Euro-Umstellung)
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofs u. des Krematoriums der Stadt Jena (Friedhofs- und Krematoriumsgebührensatzung) (Euro-Umstellung)
- Absicht zur grundhaften Herstellung der Verkehrsanlage "Carl-von-Brueger-Straße"
- Sachstandsinformation zur Vermeidung v. PVC durch die Stadt Jena
- Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

Am **15.08.2001, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

#### Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Vergabe von Leistungen für die Sexualpädagogik - Beschluss
- Beschlussvorlage des Garten- und Friedhofsamtes zur Spielplatzplanung Sickingenstraße
- Änderung der Finanzierungspläne der Vereine DJR und Klex - Beschluss
- Ausschreibung East-Side - Beschluss
- Information zum Stand KinderVilla und Vorstellung der Konzeption des DJR
- Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

**Öffentliche Ausschreibungen**



**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A**

Die Stadt Jena und die SWJ-P GmbH/WAJ schreiben folgende Bauleistung öffentlich aus:

**Ausbau Stadtrat-Lehmann-Straße**

*Auftraggeber:*

Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- u. Tiefbauamt  
Tatzendpromenade 2, 07745 Jena  
Tel.: 03641/49 4383 u./49 4391  
Fax: 03641/49 4407

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH / WAJ  
Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena  
Tel: 03641 / 688 770  
Fax: 03641 / 688 775

**b) Los 1: Auftragsbereich Stadt Jena:**

*Verkehrerschließung*

- 550 m<sup>2</sup> Aufbruch vorhandener Verkehrsflächen
- 500 m<sup>2</sup> Bodenverbesserung
- 3 St. Straßeneinläufe
- 15 m Entwässerungsleitung DN 150
- 610 m<sup>2</sup> hydraulisch geb. Tragschicht
- 390 m<sup>2</sup> Fahrbahn Asphaltoberbau
- 190 m<sup>2</sup> Pflasterdecke aus Betonsteinen
- 190 m Borde aus Beton

*Straßenbeleuchtung:*

- 3 St. Mastfundamente
- 150 m Erdkabel 4 x 10 mm<sup>3</sup>, einschl. erf. Erdbau
- 2 St. Vorh. Lichtmaste umrüsten

**Los 2 : Auftragsbereich SWJ-P, WAJ:**

*Ver- und Entsorgungsleitungen*

- 100 m Gasleitung PE-HD 110x6,3
- 8 St. Gashausanschlüsse PE-HD 32x3,0
- 125 m Trinkwasserleitung PE-HD 63x3,8
- 45 m Trinkwasserleitung PE-HD 90x5,4
- 7 St. Trinkwasserhausanschlüsse PE-HD 40x3,7
- 70 m Mischwasserkanal DN 250 Stz, incl. Kontrollschächte
- 65 m Mischwasserkanal DN 400 Stz, incl. Kontrollschächte
- 7 St. Erneuerung Grundstücksanschlüsse DN 150 Stz incl. Erdarbeiten

**c) Ausführungsfristen:**

Baubeginn: 17.09.2001  
Bauende: 30.04.2002

**d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrages:  
58,-DM bei Direktabholung  
zuzügl. 15,- DM bei Postversand  
zuzügl. 15,- DM für Diskette

Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: Stadt Jena  
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena  
Konto-Nr.: 4149149  
BLZ: 830 200 87  
Cod. Zahl.Grd.: 61.13983.0

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.  
Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 07.08.2001 beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zimmer 417 bei Frau Kober entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/494400 wird erbeten)
- f) *Submissionstermin:*  
28.08.2001 um 13:00 Uhr, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 415. Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheiten:*  
Vertragserefüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Für Rohrleitungsbau ist der DVGW-Nachweis o.ä. vorzuweisen. Mindestlohn-erklärung sowie Nachweis der Qualifikation MVAS 99. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 30.09.2001
- l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**Stadt Jena**

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Erweiterungsbau Sportanlage  
Zwätzen 1. BA**

**Auftraggeber:** Sportverein Jena – Zwätzen e. V.  
Brückenstrasse, 07743 Jena

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach §3 VOB/A - Ausführung von Bauleistungen

**Ort der Ausführung:** Sportverein Jena-Zwätzen e. V.  
Brückenstrasse, 07743 Jena

**Erweiterungsbau Sportanlage Zwätzen 1. BA**

## Art und Umfang der Leistungen:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraus. Ausführ. zeitraum
1	<b>Allgemeine Bauleistungen</b> - Erdarbeiten ca. 90 m <sup>3</sup> - Betonarbeiten ca. 150 m <sup>3</sup> - Entwässerungsarbeiten - Maurerarbeiten ca. 100 m <sup>3</sup> außen, 115 m <sup>3</sup> innen - Abdichtungsarbeiten - Fliesenarbeiten Wand ca. 100 m <sup>2</sup> , Boden 30 m <sup>2</sup> - Putzarbeiten ca. 400 m <sup>2</sup> innen - Estricharbeiten Gussasphalt ca. 100 m <sup>2</sup> ca. 60 m <sup>2</sup> schwimmender Unterbeton - Gerüstarbeiten ca. 116 m <sup>2</sup>	45,00 DM 3,00 DM	36. KW 01 bis 10. KW 02
2	<b>Zimmerer- Holzbauarbeiten</b> - ca. 9 m <sup>3</sup> Kanthölzer - Dachschalungen	25,00 DM 3,00 DM	40.- 42. KW 2001
3	<b>Dachdeckungsarbeiten</b> ca. 200 m <sup>2</sup> FZ - Kurzwellplatten	25,00 DM 3,00 DM	42.- 44. KW 2001
4	<b>Klempnerarbeiten</b> - 30 m Dachrinne - 15 m <sup>2</sup> Zn -Doppelstehfalzdeckung	25,00 DM 3,00 DM	42.-44. KW 2001
5	<b>Heizung / Lüftung / Sanitär</b> - <u>Heizungsanlage:</u> Wandkesselanlage einschl. Abgasführung über Dach, 11 St Ventil-Kompaktheizkörper, Verrohrung im Fußbodenaufbau mit Erweiterungsmöglichkeit für 2. BA., Umsetzen einer vorh. Flüssiggasanlage und Neuanchluss - <u>Sanitäranlage:</u> 4 Waschtische, Reihenduschanlage 6 Duschen, 2 WC, 3 Urinale, Verrohrung ab vorh. Warmwasserbereitung bzw. Trinkwassereinspeisung, Neubau Zirkulationsanlage. Erweiterungsmöglichkeit für 2. BA. - <u>Lüftungsanlage:</u> Duschaum Zu- und Abluftanlage mit Elektronachheizung. Abluftanlage WC und Technik einschl. Luftführung über Dach.	45,00 DM 3,00 DM	36. KW 01 - 10. KW 02

Eröffnungstermin: **27.08.2001**

- Los 1: 10.00 Uhr
- Los 2: 10.30 Uhr
- Los 3: 11.00 Uhr
- Los 4: 11.30 Uhr
- Los 5: 12.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o. g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto nachfolgender Büros mit dem Vermerk "TUS Jena, Los ..." einzuzahlen ist.

Verdingungsunterlagen können ab **09.08.2001** angefordert und abgeholt werden bei:

**Los 1-4:**

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Werner Schröder, Bärengasse 4,  
07747 Jena Tel.: 03641/3380-6; Fax: 03641/392877

Konto-Nr.: 4141237  
BLZ: 83020087  
Geldinstitut: HypoVereinsbank

**Los 5:**

I.B.S. Ingenieurgesellschaft für Haustechnik Jena mbH  
Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena  
Tel.: 03641/6239-0; Fax: 03641/623930

Konto-Nr.: 3961315  
BLZ: 82070000  
Geldinstitut: Deutsche Bank

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung in den genannten Ingenieurbüros täglich von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen.

Der Versand erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum jeweiligen Eröffnungstermin des **27.08.2001**, Amt für Schule und Sport, 07743 Jena, Löbdergraben 12, einzureichen.

Vergabepflichtstelle: Landesamt für Soziales und Familie  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl